

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung  
der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)  
am 11. Oktober 2012**

**Sachstand Hundesauslaufgebiete in Bremen**

Der Abgeordnete Herr Carsten Werner (Bündnis 90/Die Grünen) hat im Juli 2012 um einen Bericht der Verwaltung zum derzeitigen Stand der Schaffung von Möglichkeiten für Hundesauslaufflächen gebeten. Hierbei wird Bezug genommen auf den Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (S) zum Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 27. September 2011 (Drucksache 18/27 S). Insbesondere wird gefragt nach Zuständigkeiten für Flächenverwaltungen sowie konkreten Planungen seitens des Ressorts.

**Sachdarstellung**

Für Bremen gilt das Hundeanleingebot gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes für öffentliche Ordnung „in Fußgängerzonen und in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig abgegrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen“ sowie gemäß §7 des Feldordnungsgesetzes befristet in der freien Landschaft. Für den Gesetzesvollzug ist der Senator für Inneres und Sport bzw. das Stadtamt zuständig. Es ist in öffentlichen Grünanlagen unzulässig, Hunde frei laufen zu lassen oder auf Kinder- und Ballspielplätzen sowie auf gekennzeichneten Spiel- und Liegewiesen in der Zeit vom 1. April bis 30. September mitzunehmen oder in Badegewässern baden zu lassen.

Nicht alle Menschen sind frei laufenden Hunden gegenüber positiv eingestellt. Gerade bei NichthundebesitzerInnen ist oft Angst oder Unbehagen, insbesondere bei großen Hunden vorhanden. Die Flächen müssten deutlich abgegrenzt und eingezäunt sein, um SpaziergängerInnen und insbesondere Kinder z.B. vor großen und evtl. nicht gehorchenden Hunden zu schützen. Wenn die HundebesitzerInnen der Verpflichtung, den Kot der Hunde auf- und mitzunehmen, nicht nachkommen sollten, besteht die Gefahr, dass die Flächen schnell kaum noch zu betreten sein werden. Dies war die Erfahrung mit sogenannten Hundetoiletten, die inzwischen alle längst wieder abgeschafft wurden. Der Pflegeaufwand auf der Fläche würde sich in jedem Fall deutlich erhöhen.

Konflikte mit NutzerInnen sind nicht selten. Regelmäßig kommt es zu Beschwerden wegen Angst vor freilaufenden Hunden, Hundekot und „Inbeschlagnahme“ von Wiesenflächen durch Hunde. Andererseits werden zunehmend von HundebesitzerInnen Forderungen nach Freilaufmöglichkeiten bzw. Aufhebungen des Leinenzwangs erhoben. Der Vorteil von Hundesauslaufgebieten liegt in der Möglichkeit, Hunden in diesen Bereichen den Auslauf zu ermöglichen, ohne dass deren HalterInnen gegen rechtliche Regelungen verstoßen.

Auf Grund des Bürgerschaftsbeschlusses sind zunächst in vergleichbaren Städten die dortigen Regelungen eruiert worden (s. Anlage). Alle in der Anlage zu diesem Bericht benannten Kommunen haben flächig oder teilweise (Oldenburg) Anleinplichten für Hunde gesetzlich geregelt. Hamburg, Hannover, Nürnberg und Berlin haben Freilaufflächen eingerichtet; ansonsten besteht

ein Leinenzwang ähnlich wie in Bremen. Die 4 genannten Kommunen mit Hundefreilaufzonen haben eine entsprechende rechtliche Grundlage hierfür, die in Bremen jedoch bis jetzt fehlt.

Von Senator für Inneres und Sport, der Senatskanzlei und dem vorlegenden Ressort wird deshalb für die Ausweisung von Hundeauslaufflächen in den jeweiligen Stadtteilen angestrebt, den Beiräten/Ortsämtern über eine Novellierung des **Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter Entscheidungskompetenzen einzuräumen** sowie im **Gesetz über die öffentliche Ordnung und im Feldordnungsgesetz** eine Ausnahmeregelung vom Anleingebot in Grünanlagen zu schaffen. Über die Eignung von öffentlichen Flächen und deren Umsetzung als Hundeauslaufflächen sollen die Beiräte entscheiden. Dabei ist insbesondere mit den jeweiligen Flächenverwaltern Einvernehmen herzustellen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Diese notwendigen Gesetzesänderungen sollen durch ein Artikelgesetz in Federführung der Senatskanzlei erfolgen. Gesetzesentwürfe liegen von dort noch nicht vor.

Bei privaten Flächen (z.B. ungenutzte Flächen eines Landwirts außerhalb von Schutzgebieten und Biotopen oder Gewerbebrachen) oder bei der möglichen Beteiligung an vorhandenen Flächen für freilaufende Hunde (Tierschutzverein, Hundeschulen, Polizeihundesportverein usw.) können bereits jetzt HundehalterInnen aktiv werden, auch hierbei könnte der Beirat/das Ortsamt direkt mitwirken.

Nach einer entsprechenden neuen gesetzlichen Regelung wären zahlreiche unterschiedliche FlächeneigentümerInnen grundsätzliche AnsprechpartnerInnen der Ortsämter/Beiräte für die Einrichtung von Hundefreilaufflächen.

Bis zu einem Inkrafttreten der vorstehend benannten Regelung kann der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) derzeit nur über die Nutzung von Flächen des Sondervermögens Infrastruktur (SV-Infra) entscheiden. Dies sind im Wesentlichen die Straßen, öffentlichen Grünanlagen, stadt eigenen Kleingärten, kommunalen Friedhöfe und Flächen in der Landschaft wie z.B. naturschutzrechtliche Kompensationsflächen, in Schutzgebieten und Waldflächen. An Straßen besteht bereits heute kein Anleingebot (Ausnahme: Fußgängerzone). Kommunale Kleingärten sind an den Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V. verpachtet, Friedhöfe und naturschutzrechtlich gesicherte Flächen scheiden grundsätzlich aus, d.h. dass von den SV-Infra-Flächen nur Teile der öffentlichen Grünanlagen grundsätzlich infrage kämen.

Die öffentlichen Grünflächen sind mit Ausnahme einiger großer Parks (z.B. Wätjens Park, Knoops Park und der Rablinghauser Uferpark) aber überwiegend schmal. Es gibt im Stadtgebiet nur wenige Flächen, die groß genug für einen wirklich artgerechten Hundeauslauf wären; allerdings werden diese Flächen heute schon für Naherholungszwecke durch die BremerInnen stark frequentiert. Hierüber muss sicherlich im Einzelnen mit den Beiräten und Ortsämtern vor Ort über Prioritäten gesprochen werden.

Auch andere kommunale Flächenverwalter, wie z.B.

das Sondervermögen Hafen  
das Sondervermögen Gewerbeflächen,  
das Sondervermögen Immobilien und Technik,  
das Sondervermögen Überseestadt,  
die WFB GmbH,  
bremenports GmbH,

kämen für die Suche und Bereitstellung, teilweise nur temporär, von Hundeauslaufflächen in Betracht. Auf noch nicht bebaute Gewerbeflächen könnten z.B. Freilaufzonen als Zwischennutzung ausgewiesen werden, ebenso auch auf den großen un bebauten Arealen in der Überseestadt. Ferner könnten auch Stiftungen oder Vereine wie z.B. Rhododendronpark bzw. Bürgerpark oder Park links der Weser entsprechende Flächen ausweisen. Daneben gehören große

Flächen Privatpersonen, die auch Hundeauslaufflächen anbieten könnten. In Niedersachsen gibt es bereits derartige Angebote (z.B. Stuhr).

Alle Vorschläge, die derzeit seitens der Ortsbeiräte in Sachen Hundesfreilauf den SUBV erreichen, stehen immer unter dem Vorbehalt, dass a) die GrundstückseigentümerInnen bzw. deren VertreterInnen zustimmen müssen, dass b) kein öffentliches Recht entgegensteht (z.B. Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, Schutzgebietsverordnungen, Feldordnungsgesetz, Nachbarschaftsrecht etc.) und dass c) die Frage der Folgekosten und der Pflege der Flächen abschließend geklärt ist.

Nach Kenntnis des Ressorts haben sich die Beiräte in Huchting, Walle, Hemelingen und Oberneuland zwischenzeitlich mit der Thematik beschäftigt, ohne sich eine abschließende Meinung gebildet und/oder geeignete Flächen für diesen Zweck gefunden zu haben. Konkret hat der Beirat Walle um Prüfung einer Fläche an der Konsul-Smidt-Straße in der Überseestadt gebeten, die aber seitens der WFB/Sondervermögen Überseestadt negativ beschieden wurde.

Positiv wäre es, wenn z.B. ein Verein einen konkreten Flächenwunsch melden würde und dieser Verein oder eine Gruppe auch Verantwortung für die Fläche mit übernehmen würde. Eine Flächenausweisung macht nur Sinn, wenn ein konkreter Bedarf angezeigt wird. Dann würde im Einzelfall gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsbeirat versucht werden, eine Lösung zu finden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zum Sachstand der Hundeauslaufgebiete in Bremen zur Kenntnis.

Anlage

**Regelungen auf Bundesebene und in anderen Städten als Beispiele:**

**Bund**

<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Bundestierschutzgesetz	§2: Artgemäße Bewegung des Tieres darf nicht soweit eingeschränkt werden, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen	Die nach Landesrecht zuständigen Behörden .....

**Hamburg**

Hundegesetz 2006	§8: Generelle Anleinpflcht außerhalb eigenem Grundstück; max. 2m-Leine an bestimmten Orten (wo viele Menschen sind); Kennzeichnungspflicht der Hunde; Kotbeseitigungspflicht; Regelung Haltung gefährlicher Hunde; Kostenlose „Gassibeutel“	Bezirksämter/ Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt - Lebensmittelüberwachung und Ordnungsangelegenheiten
Globalrichtlinie zur Ausweisung von Hundeauslaufzonen (tritt am 31.12.2012 außer Kraft)	3.1 Begriffsbestimmung „Hundeauslaufzone“ 3.2 Grundsätzliche Erreichbarkeit der Flächen im Umkreis von etwas 2 Kilometern, es sei denn ... 4. Freizugebende Flächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen...	s.o.
Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen 1957	§3: Ermächtigung durch Rechtsverordnung Benutzungsregelungen zu erlassen	
Verordnung zum Schutz öff. Grünanlagen 1975	§1 Hundeverbot auf Spielplätzen, Rasen-/Wiesenflächen und Blumengärten; generelle Anleinpflcht (kurze Leine); Hundefreilauf nur auf besonders abgegrenzten und gekennzeichneten Flächen zulässig	
Waldgesetz 2007	§11: Anleinpflcht im Wald	

**Hannover**

Verordnung über das Halten von Hunden 2010	§2: Vorsorglich ist Leine mitzuführen §3: Hundeverbot auf Schulhöfen, Liegewiesen, Schützen- u.a. Festen, Tiergarten, Stadtpark, Herrenhäuser Garten und besonders ausgewiesenen Grünflächen §4: Leinenzwang in Grünanlagen, Friedhöfen, Gewässern, bestimmten Wäldern, Fußgängerzonen, Bezirk Mitte; §5: Ausnahmen von Leinenzwang in Grünanlagen und Wäldern möglich; Regelung Haltung gefährlicher Hunde	
Nds. Hundegesetz 2011	Regelung Haltung gefährlicher Hunde	
Nds. Naturschutzgesetz	---	

Verordnung über öffentl. Sicherheit und Ordnung 2007	§5: Gebot der Rücksichtnahme und Kotbeseitigungspflicht	
Nds. Waldgesetz	§23: Anleinpflcht 1.4.-15.7.	

### Oldenburg

Verordnung über das Mitführen von Hunden (auch in Oldenburg die landesgesetzlichen Regelungen Naturschutz- und Waldgesetz)	Anleinpflcht ganzjährig Innenstadt innerhalb Wallring und Schlossgarten, Naturschutzgebiete sowie Wald und Landschaft 1.4.-15.7 Hundeverbote auf Spielplätzen, Liegewiesen, Badezonen	
--	--	--

### Nürnberg

Grünanlagensatzung	§5 Leinenzwang, mit Ausnahme gekennzeichnete Hundezonen; Hundeverbotzonen sind Spielplätze, Liegewiesen, Wasser-/Brunnenanlagen, Pflanzbeete Freilaufzonen in größeren Parks (dort keine Kotbeseitigungspflicht)	
Hundehaltungsverordnung	Kampfhunde	
Merkblatt Hunde in der Stadt	Anleinpflcht in allen Grünanlagen; Hunde über 50cm Schulterhöhe zusätzlich in Fußgängerzonen u.ä., Kampfhunde generell Kostenlose „Gassibeutel“	

### Berlin

Grünanlagengesetz 2004	§6: Anleinpflcht in allen Grünanlagen; Hundeverbot auf Kinder-/Ballspielplätzen, Liegewiesen und Gewässern; Kotbeseitigungspflicht; 12 eingezäunte Hundenauslaufgebiete vorhanden	Bezirksämter
Hundehaltungsgesetz 2005	§3: Leinenpflicht in öffentl. Grün- und Erholungsanlagen, Waldflächen, Sport- und Campingplätzen, Kleingartenkolonien sowie Fußgängerzonen, Straßen/Plätzen mit Menschenansammlungen, Gebäuden, öffentl. Verkehrsmitteln	Gesundheitsressort
Landeswaldgesetz 2004	§23: freilaufende Hunde ist Owi-Tatbestand, Ausnahme: 12 Hundenauslaufgebiete im Wald	Umweltressort